

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma BINDER Luftbefeuchtung GmbH (nachfolgend Auftragnehmer)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der BINDER Luftbefeuchtung GmbH (Auftragnehmer), Talstraße 6, 72147 Nehren, und dem Kunden kommen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Auftragnehmer nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Stimmt der Auftragnehmer entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden aber ausdrücklich zu, kommen diese zur Anwendung.

(2) Mit Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Kunde 14 Tage Zeit, schriftlich Einspruch gegen diese AGB zu erheben. Lässt der Kunde diese Frist verstreichen, gelten die AGB des Auftragnehmers als angenommen.

(3) Die vorliegenden AGBs gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung des Auftragnehmers als angenommen.

(4) Diese Verkaufsbedingungen kommen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden zur Anwendung, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote des Auftragnehmers werden auf der Grundlage der vom Kunden genannten Daten (Raumgröße, Klima- und Abluftdaten etc.) ausgearbeitet. Sie sind unverbindlich. Abweichungen und/oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die in angemessener Weise notwendig sind, an den Auftragnehmer weiterzugeben, um die Voraussetzungen für die Erfüllung eines Angebotes und/oder Vertrages zu schaffen. Prospekte und Abbildungen, technische Daten sowie Gewicht können geringfügig abweichen, es sei denn, sie werden als verbindlich bezeichnet.

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Auftragnehmer diese innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen.

(2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Prospekte, behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem schriftlich und ausdrücklich dem Kunden gegenüber zu.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die Termine für Liefer- und Leistungszeit werden vom Auftragnehmer mit dem Kunden nach Treu und Glauben vereinbart. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haftet der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr.

(2) Die vom Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt mit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der im Angebot aufgeführten Verpflichtungen des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich der Lieferant vor.

(3) Bei Leistungsverzug des Auftragnehmers, welchen dieser zu vertreten hat, hat der Kunde dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Kunde entweder die Gegenleistung mindern, Schadensersatz verlangen oder bei erheblicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach den einschlägigen Vorschriften geltend machen. Hiernach steht dem Kunden insbesondere dann kein Rücktrittsrecht zur Seite, wenn dem Auftragnehmer durch unverschuldete Umstände eine rechtzeitige oder sachgemäße Lieferung nicht möglich ist.

(4) Für Schäden wegen Verzug oder Unmöglichkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer neben der Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der seitens des Auftragnehmers gelieferten Sache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Auftragnehmer die Sache entweder ausgeliefert oder auf Wunsch des Kunden bei diesem installiert hat.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks bzw. Lagers des Auftragnehmers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom

Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

(3) Während der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Abnahme durch den Auftraggeber/Kunden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde mit der Abnahme in Verzug kommt.

(4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Verzugsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ab Werk ohne Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(2) Alle Rechnungen sind in Euro auf das von dem Auftragnehmer angegebene Konto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Abzüge aufgrund von Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechten sind ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer behält es sich vor, vor Beginn der Vertragserfüllung die gesamte oder teilweise Zahlung, die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung oder Abgabe einer Garantie von oder im Namen des Kunden zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für das vom Kunden gewährte Kreditlimit zu überprüfen und dieses nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden anzuheben oder zu reduzieren.

(5) Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Fälligkeitstag bezahlt hat, gerät er ab dem 15. Tag in Zahlungsverzug. Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, hat der Auftragnehmer das Recht vom Vertrag zurückzutreten, die Arbeiten einzustellen sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sofort abzurechnen.

(7) Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf wesentliche Vermögensverschlechterungen des Kunden schließen lassen, ist sie berechtigt Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Weigert sich der Kunde, steht dem Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht zur Seite. Zudem hat der Auftragnehmer das Recht, die Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen, Teillieferungen oder offene Forderungen sofort fällig zu stellen und vor Anlieferung des Vertragsgegenstandes eine Barzahlung zu verlangen.

(8) Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Bei Wechselzahlungen gehen Diskontospesen zu Lasten des Käufers.

§ 7 Gewährleistung/Mängel sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dazu hat er die empfangenen Lieferungen unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Fehlmengen der Lieferung sind umgehend nach Erhalt der Ware des Auftragnehmers gegenüber schriftlich zu rügen. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen stellen keine Sachmängel dar und unterfallen nicht der Gewährleistung.

(2) Sollten die gelieferten Geräte dennoch bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sein, so wird der Auftragnehmer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge (s. Abs. 1), nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz leisten.

(3) Den Kunden trifft die Verpflichtung, die seitens des Auftragnehmers gelieferte Sache nach den Vorgaben des mitgelieferten Handbuchs zu warten und zu pflegen. Den Kunden trifft zusätzlich die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Sache entsprechend den Angaben im Handbuch installiert werden kann und dies auch wird.

(4) Die Beweislast für etwaige Sachmängel, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Kunden vorhanden gewesen sein müssen, trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf ihn.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an den seitens des Auftragnehmers gelieferten Sachen bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Gegenleistungsansprüche aus dem Liefervertrag bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Auftragnehmer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Auftragnehmer in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware ab. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Insgesamt hat der Kunde sämtliche Kosten und sämtlichen Aufwand zu tragen, der erforderlich ist, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe befugt, dass die Forderungen auf den Auftragnehmer übergehen. Eine Verpfändung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist nicht gestattet.

(4) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache um, so erfolgt dies stets im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers, ohne dass der Auftragnehmer jedoch einem verpflichtet wird. Die neue Sache wird

Eigentum des Auftragnehmers. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit fremden Waren erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Gesamtwert. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(5) Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen eines echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Auftragnehmer ab.

(6) Veräußert der Kunde die Ware zusammen mit anderen Waren, unabhängig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so tritt der Kunde bereits jetzt die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Fakturenwertes an den Auftragnehmer ab.

(7) Die Befugnisse des Kunden, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen sowie sein Besitzrecht an der Vorbehaltsware, erlöschen in den Fällen des Zahlungsverzugs oder der nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden mit Widerruf durch den Auftragnehmer. Die Befugnisse erlöschen jedoch spätestens mit der Zahlungseinstellung oder mit Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

(8) Nimmt der Auftragnehmer nach Erlöschen des Besitzrechts des Auftraggebers die Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich erklärt. Der Auftragnehmer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

(9) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen an den Auftragnehmer hat der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Baupolizeiliche Genehmigung

Es ist allein Sache des Kunden, für die Erteilung etwa notwendiger Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Genehmigung des Gas- oder Elektrizitätswerkes sowie feuerpolizeiliche Vorgaben) zu sorgen. Der Auftragnehmer geht bei Auslieferung der Sache deshalb berechtigt davon aus, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Sollte dem nicht so sein, trifft den Auftragnehmer hieran keine Verantwortung.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für innerhalb dieses Zeitraums gelieferte Ersatz- oder Austauschteile beginnt die Frist nicht neu zu laufen. Entscheidend bleibt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Für etwaige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und ihren Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte.

§ 12 Leistungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und ihren Kunden ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Tübingen.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.